

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE STÄDT. MUSIKSCHULE HERNE

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herne am 29.11.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule Herne werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Das Entgelt enthält die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (USt) in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zu entnehmen.

§ 1	Entgelte/Angebote	monatlich
§ 1.1	MFE (Musikalische Früherziehung) wöchentlich 75 Minuten inkl. Elternpräsentation (Klassenunterricht)	26,00 €
	MFE-Mini 60 Minuten inkl. Elternpräsentation (Klassenunterricht)	21,50 €
§ 1.2	Instrumental- und Vokalunterricht Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:	
§ 1.2.1	Einzelunterricht	
	a) wöchentlich 45 Minuten	97,50 €
	b) wöchentlich 30 Minuten	65,00 €
	c) wöchentlich 45 Minuten Klavierunterricht	99,00 €
	d) wöchentlich 30 Minuten Klavierunterricht	66,00 €
§ 1.2.2	Gruppenunterricht (wöchentlich 45 Minuten)	
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler	48,50 €
	b) 2 Schülerinnen bzw. Schüler Klavierunterricht	49,50 €
	c) ab 3 Schülerinnen bzw. Schüler	41,00 €
§ 1.2.3	Vorberufliche Fachausbildung (von 14 bis 25 Jahren)	130,00 €
	Hauptfach: wöchentlich 45 Minuten Einzelunterricht	

	Nebenfach: wöchentlich 30 Minuten Einzelunterricht	
	Pflichtfächer: jeweils wöchentlich 45 Minuten Klassenunterricht Stimmbildung und Musiktheorie	
	Ensemble: wöchentliche Teilnahme wahlweise in einem Orchester, Chor, Band, etc.	
	Die Vorberufliche Fachausbildung (VFA) ist eine Sondermaßnahme und setzt das Bestehen einer Aufnahme- sowie regelmäßiger Zwischenprüfungen voraus. Zusätzliche Unterrichtsbelegungen werden entsprechend den übrigen Tarifen in Rechnung gestellt.	
§ 1.3	Maßnahmen für Menschen mit Behinderung im Projekt „Musik verbindet“	
	a) wöchentlich 30 Minuten Einzelunterricht	22,00 €
	b) wöchentlich 45 Minuten Gruppenunterricht	11,00 €
§ 1.4	Ergänzungsfächer wie Rhythmik, Theorie, Stimmbildung, o.ä.	22,00 €
§ 1.5	Ensemblefächer wie Bands, Chöre, Big-Bands, Orchester, o.ä.	6,50 €
§ 1.6	Instrumentenkarussell + Instrumentalklassen an weiterführenden Schulen, Big-Band Projekte an Gesamtschulen	17,50 €
§ 1.7	Instrumental- und Vokalunterricht <i>Für Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben:</i>	
§ 1.7.1	Einzelunterricht	
	a) wöchentlich 45 Minuten	116,03 €
	b) wöchentlich 30 Minuten	77,35 €
	c) wöchentlich 45 Minuten Klavierunterricht	117,81 €
	d) wöchentlich 30 Minuten Klavierunterricht	78,54 €
§ 1.7.2	Gruppenunterricht (wöchentlich 45 Minuten)	
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler	57,72 €
	b) 2 Schülerinnen bzw. Schüler Klavierunterricht	58,91 €
	c) ab 3 Schülerinnen bzw. Schüler	48,79 €

§ 1.8	Maßnahmen für Menschen mit Behinderung im Projekt „Musik verbindet“	
	a) wöchentlich 30 Minuten Einzelunterricht	26,18 €
	b) wöchentlich 45 Minuten Gruppenunterricht	13,09 €
§ 1.9	Ergänzungsfächer wie Rhythmik, Theorie, Stimmbildung, o.ä.	26,18 €
§ 1.10	Ensemblefächer wie, Bands, Chöre, Big-Bands, Orchester o.ä.	7,74 €
§ 1.11	Sonderveranstaltungen	
	Für Sonderveranstaltungen (z. B. Seminare, Workshops, Projekte, Probeunterricht, Angebote in Zusammenarbeit mit Herner Schulen, o.ä.) wird die Verwaltung ermächtigt, Entgelte im Einzelfall festzulegen. Diese sollen sich am Ziel der Veranstaltung und den entsprechenden Kosten orientieren.	
§ 1.12	JeKits	
	Für das Programm JeKits-Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen, gelten die jeweils durch das Land NRW festgelegten Entgelte und Ermäßigungen.	
§ 1.13	Die Musikschule nimmt die Einteilungen zum Gruppen- oder Einzelunterricht nach schulorganisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten selbst vor.	
§ 2	Entgeltermäßigungen	
§ 2.1	Für die Entgelte der §1.2 & §1.4 erhalten Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben eine Ermäßigung von 20%.	
§ 2.2	Für die Entgelte der §1.2 & §1.4 erhalten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie einer der folgenden Personengruppen angehören:	
	a) Schülerinnen und Schüler	
	b) Studentinnen und Studenten	
	c) Auszubildende	
	d) Ableistende eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD)	
	eine Ermäßigung von 10%. Ein Nachweis ist halbjährlich vorzulegen.	

§ 2.3	Für die Entgelte der § 1.1 bis § 1.6 erhalten Geschwister unter 18 Jahren einer Herner Familie, die die Musikschule besuchen, eine Geschwisterermäßigung zusätzlich zu bereits erfolgten Ermäßigungen nach § 2.1:
	10 % bei 2 teilnehmenden Kindern
	15 % bei 3 teilnehmenden Kindern
	20 % bei 4 und mehr teilnehmenden Kindern
§ 2.4	Folgende Herner Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 60% des zu leistenden Gesamtentgeltes:
	Empfängerinnen bzw. Empfänger von:
	a) Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) und Sozialgeld nach SGB II
	b) Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
	c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
	d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
	e) Wohngeld, Kinderzuschlag oder Ausbildungshilfe
	Ein Nachweis ist halbjährlich vorzulegen. Das Gesamtentgelt errechnet sich aus den Entgelten der §1.1 bis §1.7 und eventuell erfolgter Ermäßigungen der § 2.1 & § 2.2.
§ 2.5	Die Anwendung einer Ermäßigung nach § 2.4 schließt eine Ermäßigung nach § 2.3 aus.
§ 3	Musikinstrumente / Lernmittel
§ 3.1	Lernmittel sind von den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich selbst zu beschaffen.
§ 3.2	Bei Bedarf stellt der Förderverein für die Musikschule gegen Entgelt Leihinstrumente für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.
§ 4	Unterrichtsformen
	Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Ist eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich, z. B. durch Schließung aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlicher Anordnungen oder höherer Gewalt, kann der Unterricht auch online erfolgen.
	Im gegenseitigen Einverständnis kann jederzeit Online-Unterricht erteilt werden.



Stadt Herne

Städtische Musikschule

§ 5 Unterrichtsbeginn / Anmeldung

§ 5.1 Der Unterricht im Fach Musikalische Früherziehung beginnt jährlich jeweils nach den Weihnachts- und Sommerferien. Die jeweiligen Termine werden von der Musikschule rechtzeitig bekanntgegeben. Der Instrumental- und Vokalunterricht beginnt zum 01.01., 01.05. und 01.09. Ausnahmsweise kann der Unterricht auch zwischenzeitlich beginnen, wenn entsprechende Plätze frei sind.

§ 5.2 Anmeldungen können schriftlich oder online erfolgen. Die entsprechenden Formulare sind online bzw. in der Geschäftsstelle erhältlich und werden jederzeit entgegen genommen.

§ 6 Unterrichtsversäumnisse / Unterrichtsausfälle

§ 6.1 Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei einer Schülerin oder einem Schüler liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

§ 6.2 Fällt der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenen Gründen in einem Fach bei der jeweils gleichen Lehrkraft jährlich mehr als dreimal aus, wird auf Antrag das anteilige Entgelt erstattet. Der Antrag ist bis spätestens zum 31. März des Folgejahres schriftlich einzureichen.

Die Regelung zu § 6.2 entfällt, wenn Ausweichunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtstermine angesetzt und Schülerinnen und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

§ 6.3 Aktivitäten einer Unterrichtsklasse bzw. der jeweiligen Lehrkraft, wie z.B. Klassenvorspiele und Sonderproben, gelten als Unterrichtsveranstaltungen und sind bei der Berechnung eventueller Entgelterstattungen zu berücksichtigen.

§ 7 Ferienregelung

Die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen im Land Nordrhein-Westfalen ist auch für die Musikschule verbindlich. Sonderregelungen in den allgemeinbildenden Schulen (Hitzefrei / Schneefrei) gelten nicht automatisch für die Musikschule.

§ 8 Beendigung des Unterrichtes / Abmeldung

Mit dem Ende der zweijährigen Kurse der Musikalischen Früherziehung sowie übrigen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer automatisch abgemeldet.

Abmeldungen vom Unterricht sind nur zum 30. April, 31. August und 31. Dezember möglich.

Die schriftliche Abmeldung muss spätestens einen Monat vorher, also am 31. März, 31. Juli und 30. November der Geschäftsstelle vorliegen. Vorzeitige Abmeldungen können nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Umzug) anerkannt werden. Es genügt nicht, die Abmeldung gegenüber den Lehrkräften der Musikschule auszusprechen. Die Entgelte werden bis zum festgesetzten Abmeldetermin auch dann erhoben, wenn die Schülerin bzw. der Schüler den angebotenen Unterricht nicht mehr wahrnimmt.

§ 9 Unterrichtsausschlüsse

§ 9.1 Häufiges Fernbleiben vom Unterricht macht eine sinnvolle Ausbildung in allen Unterrichtszweigen unmöglich. Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler häufig unentschuldigt, sieht die Musikschule sich veranlasst, den Erziehungsberechtigten den Abbruch der Ausbildung nahezu legen. In gravierenden Fällen entscheidet der Musikschulleiter (o.V.i.A.) auf Vorschlag der Lehrkraft über den Ausschluss einer Schülerin bzw. eines Schülers aus der Musikschule.

§ 9.2 Wiederholte Verstöße gegen die Schuldisziplin bzw. gegen die Schulordnung können den Ausschluss der Schülerin oder des Schülers nach sich ziehen.

§ 9.3 Bei Zahlungsverzug über einen Zeitraum ab 6 Monaten entscheidet der Musikschulleiter (o.V.i.A.) nach Rücksprache mit dem FB Finanzen über den Ausschluss der Schülerin bzw. des Schülers. Eine Wiederaufnahme des Unterrichts ist nur nach vollständiger Begleichung der offenen Forderung und Vorlage einer Einwilligung zur Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren möglich.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

Bei den Entgelten handelt es sich um Jahresbeiträge, die in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats auf ein Konto der Stadtkasse Herne zu überweisen sind. Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten der bzw. des Zahlungspflichtigen.

§ 11 Entgelt für die außerschulische Nutzung der Musikschulräume

Für die außerschulische Nutzung der Unterrichtsräume sowie des Konzertsaales, wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Nutzungsumfangs, ein differenziertes Entgelt erhoben. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entgelte im Einzelfall festzulegen. Diese sollen sich an den entsprechenden Kosten orientieren.

§ 12 Gültigkeit

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Städtische Musikschule Herne
Gräffstr. 43
44623 Herne

Telefon: 02323 919010
Fax: 02323 9190111
E-Mail: musikschule@herne.de

www.musikschuleherne.de
facebook: Musikschule Herne



ENTGELTORDNUNG

Stand: 1. Januar 2023